

# **Forensische Kieferorthopädie und Konfliktprophylaxe bei Problempatienten und Mehrfachbehandlungen**

Robert Fuhrmann

Die zunehmende Prozesshäufigkeit gegen Ärzte und Zahnärzte hat in den letzten Jahren auch die Kieferorthopädie erreicht. Das lawinenartige Anwachsen von Auseinandersetzungen zwischen Patient, Zahnarzt, Haftpflichtversicherungen, Schlichtungsstellen, Gutachtern und Gerichten hat verschiedenste Ursachen.

Die breite Anpreisung neuester Technologien zur Simulation der idealen Zahnstellung gerade in Verbindung mit 3D- Computeranimation reduziert eine orthodontische Therapie zu einem einfachen und überschaubaren Rechenvorgang im Internet. Die einzelnen Zwischenschritte lassen sich interaktiv am Monitor berechnen und scheinbar risikofrei planen. Das klinische Nachvollziehen der Computerplanung zur Einstellung des individuellen ‚Smile Style‘ wird reduziert auf einen technischen Vorgang und somit einklagbar.

Die kieferorthopädische Behandlung insbesondere die ästhetische Orthodontie im Erwachsenenengebiss erscheint zunehmend als definierter Vorgang ohne gravierende Risiken, Nebenwirkungen oder therapeutische Grenzen. Eine mehrjährige Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Kieferorthopäden analog zur Füllungstherapie wird somit aus der Sicht der Patienten beinahe zu einer Selbstverständlichkeit.

Der medizinische Charakter und die Risiken der Behandlung werden im Vorfeld einer kieferorthopädischen Behandlung während der Beratungsphase beim Angebotsvergleich durch die Patienten unter dem zunehmenden Marketing – Druck teilweise durch den Zahnarzt bagatellisiert. Die teilweise überzogenen ästhetischen Erwartungen seitens der Patienten werden vor Behandlungsbeginn wenig relativiert,

sondern durch eine ästhetische und werbewirksame Computeranimation noch bestärkt.

Wenn dann die gewünschte Zahnstellung ausbleibt oder die erreichte Ästhetik des Behandlungsergebnisses nicht dem angestrebten oder gar versprochenen Erscheinungsbild nahe kommt, vermuten die Patienten und ihre Angehörigen schnell ein schuldhaftes Fehlverhalten des Behandlers.

Die Begehrlichkeit nach Ersatz der finanziellen Auslagen begleitet durch zunehmende Schmerzensgeldansprüche werden teilweise durch entsprechende Gerichtsurteile und markige Sprüche von Juristen in den Medien gefördert. Dabei ist das Prozesskostenrisiko oft von vornherein durch Rechtsschutzversicherungen gedeckt. Neben der Honorarrückforderung werden anstehende zahnärztliche Versorgung, insbesondere teure implantologisch - prothetische Rekonstruktionen gleich miteingeklagt und der Streitwert dadurch weiter erhöht.

### **Jede kieferorthopädische Behandlung beinhaltet Streitpotential.**

Die zentrale Ursache hierfür ist meistens der unterschiedliche Informations- und medizinischen Wissensstand zwischen Kieferorthopäde und Patient. Ein fortwährende serielle Aufklärung über den gesamten Behandlungsverlauf trägt wesentlich zur Konfliktvermeidung bei. Ist dennoch eine kontroverse Situation entstanden, sollte man das Gespräch mit dem Patienten und seinen Angehörigen suchen.

### **Konfliktsituationen in einer Praxis sind Chefsache !**

Welche Gesprächsführung hat sich dabei als hilfreich erwiesen? Die Patienten wollen Dampf ablassen. Meistens beruhen die Verärgerungen auf Missverständnissen oder Aufklärungsdefiziten.

Unterschiedliche Formen der Aufklärung sollten vor, während und nach der kieferorthopädischen Behandlung beachtet werden:

- Befund und Diagnoseaufklärung

- Therapie, Therapiealternativen und Kostenaufklärung
- Risiken und Nebenwirkungen, Unterlassungsaufklärung
- Neuaufklärung bei langandauernden KFO- Behandlungen
- Sicherungsaufklärung (Retention, Rezidiv)

Die sogenannte Formularaufklärung mit ausführlichen medizinischen Erläuterungen wird meist vor Gericht nicht akzeptiert, da das individuelle Risiko, das die spezifische Situation des Patienten beleuchtet, erklärt werden muss. Deshalb sollte jede Formularaufklärung entsprechend individualisiert werden. Erst eine sachgerechte auf die intellektuellen Fähigkeiten des einzelnen Patienten abgestimmte Aufklärung versetzt diesen in die Lage, eigenverantwortlich und somit erst rechtlich wirksam in eine geplante Behandlung einzuwilligen.

Die zunehmende Anzahl von Patienten, die aus dysfunktionellen Beschwerden heraus die Extraktion von Zähnen verlangen, dürfen rechtlich gesehen nicht in diesem Sinne behandelt werden. Ganz im Gegenteil, der Behandler ist juristisch gesehen verpflichtet über die Unsinnigkeit der Behandlung aufzuklären. Die Einwilligung des Patienten in eine solche medizinisch nicht indizierte Massnahme ist unwirksam. Die rechtlichen Grundsätze einer medizinischen Aufklärung sind in den letzten Jahren enorm ausgedehnt worden, da man das laienhafte Wissen der Patienten als juristischen Maßstab nimmt.

In haftungsrechtlicher Hinsicht ist für den Kieferorthopäden die Dokumentationspflicht aller wichtigen mit der individuellen Behandlung zusammenhängenden Fakten bedeutsam. Unterlässt der Zahnarzt medizinisch zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben, zu sichern bzw. zu dokumentieren, kann dieses Versäumnis zu einer Beweislastumkehr zu Lasten des Behandlers führen.

Inhalt und Umfang der notwendigen Dokumentation legt die bindende Bestimmung des §5 Abs. 1 der Berufsordnung fest. Danach sind für jeden Patienten getrennte Befunde und Behandlungsmassnahmen unverzüglich fortlaufend und lückenlos aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen den Zahnarzt in die Lage versetzen über den jeweiligen Patienten differenziert Auskunft zu geben und die eingeschlagene Behandlung zu

erläutern. Eine unzureichende Dokumentation bringt einen Kieferorthopäden in die fatale Lage, Lücken in Befunderhebung und Behandlungsmassnahmen einzuräumen. Damit verstößt er gegen die gebotene Sorgfaltspflicht. Inwieweit eine rein digital geführte Karteikarte dieser juristischen Dokumentationsverpflichtung genügt ist bisher noch nicht ausreichend gesichert.

In der Praxis stellt sich im Verlauf der Initialphase von Streitigkeiten die Frage, in wieweit der Zahnarzt seine Unterlagen dem Patienten bzw. dessen Rechtsanwalt zur Einsicht zu überlassen hat. Neben einem grundsätzlichen Einsichts- und Herausgaberecht gehört, dass die Unterlagen verständlich und nachvollziehbar sind. Häufig gehen gerade diese Behandlungsunterlagen von solchen Problempatienten verloren. Der Behandler ist jedoch für diese Unterlagen verantwortlich. Ein Verlust der Behandlungsunterlagen führt deshalb zur Beweislastumkehr. Ohne Behandlungsunterlagen ist der Zahnarzt juristisch gesehen extrem benachteiligt.

Was aber tun, wenn alle diese Vorsichtsmassnahmen nicht geholfen haben und der Patient schon beim Rechtsanwalt vorstellig geworden ist ? Welche Regeln sind für den Eintritt der Berufshaftpflicht zu beachten? Das offene Gespräch zwischen Arzt und Patient nach dem ersten Briefwechsel des Rechtsanwalts führt nicht automatisch zum Verlust des Versicherungsschutzes. Selbstverständlich ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen. Bei Zuwiderhandlungen befreit dies den Versicherer von der Leistungspflicht. Schuld- oder gar Schadensanerkennung seitens des Arztes sind generell zu unterlassen. Kein Schuldanerkennnis sind dagegen wahrheitsgemässe Erklärungen über die Behandlung, aufgetretene Komplikationen und die sich daraus zu ergebenden Konsequenzen. Der Behandler ist dabei nicht verpflichtet konkrete Sachfragen falsch zu beantworten. Am wahrheitswidrigen Bestreiten von Tatsachen hat der Versicherer kein schutzwürdiges Interesse.

Meist kann eine mehrjährige gerichtliche Auseinandersetzung noch im Vorfeld durch einen fairen Vergleich abgewendet werden. Über eine anteilige Honorarrückerstattung lässt sich ein zeit- und nervenraubendes juristisches Procedere bereits im Initialstadium stoppen.

Unvermeidbare Auseinandersetzungen, die zur Anrufung eines Gerichtes oder einer Gutacherkommision der Zahnärztekammer führen, werden häufig durch einen Kompromiss der streitenden Parteien beendet. Dabei muss der Kieferorthopäde vor unangemessenen Gewährleistungspflichten und finanziellen Forderungen geschützt werden. Dabei ist die Betreuung durch einen sachverständigen Rechtsanwalt, der sich auf medizinische Verfahren spezialisiert hat dringend anzuraten.

Die unterschiedlichen Aspekte der forensischen Kieferorthopädie beginnend bei einer sinnvollen Konfliktprophylaxe werden auf einem zweitägigen Seminar in einem interaktiven Diskussionsstil gemeinsam erarbeitet. Zur Aufrechterhaltung der informativen Spannung wechseln sich theoretische Inhalte mit Patientendemonstrationen ab. Anhand von kritischen Behandlungsabläufen werden typische Verhaltensweisen von Ärzten, Patienten, Schlichtungskommissionen, Gutachtern, Rechtsanwälten, Gerichten und Versicherungen bei Problempatienten aufgezeigt.